Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1303

09. 05. 95

Antrag

der Abgeordneten Michaele Hustedt, Ursula Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Durchsetzung der Einhaltung des Stromeinspeisungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag verurteilt den Boykott des von Deutschem Bundestag und Bundesrat einstimmig verabschiedeten Stromeinspeisungsgesetzes durch die monopolisierte Elektrizitätswirtschaft in Form von Zahlungsverweigerungen und Zahlungsvorbehalten für Einspeisevergütungen auf das schärfste und fordert diese auf, sofort ihr gesetzwidriges Verhalten einzustellen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. wie angekündigt unverzüglich, noch in diesem Frühjahr, möglichst aber noch vor der Sommerpause, den Überprüfungsbericht über die Erfahrungen mit dem Stromeinspeisungsgesetz vorzulegen;

2. einen Entwurf für die Novellierung des Stromeinspeisungsgesetzes vorzulegen mit dem Ziel, daß der Teilverkauf von Strom an Dritte den Ausschluß des gesetzlichen Preises nicht bewirken darf;

3. die Energieversorgungsunternehmen aufzufordern, ihre gesetzwidrige Praxis sofort einzustellen und ihre Leistungsvorbehalte gegenüber Betreibern und Finanzierungseinrichtungen sofort zu widerrufen.

Bonn, den 12. Mai 1995

Michaele Hustedt
Ursula Schönberger
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Das Stromeinspeisungsgesetz verpflichtet die Energieversorgungsunternehmen, Strom aus erneuerbaren Energieträgern in ihre Netze aufzunehmen und zu vergüten. Es hat sich seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1991 als erfolgreiches Instrument zur Förderung der erneuerbaren Energien erwiesen. Durch garantierte Mindesteinspeisevergütungen wurde endlich ein Anreiz gegeben, daß auch Private in die umwelt- und klimafreundlichen Energiequellen investieren. Insbesondere die Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, die in den vergangenen beiden Jahren Zuwachsraten von jeweils über hundert Prozent zu verzeichnen hatte und heute bereits über 640 MW elektrischer Leistung bereitstellt, hat von dem Gesetz profitiert.

Mit durchsichtigen Motiven wird im Rahmen der anstehenden Überprüfung des Stromeinspeisungsgesetzes von seiten der Vereinigung der Deutschen Elektrizitätswerke (VDEW) und ihrer Mitgliederverbände jedoch alles versucht, um zu erreichen, daß das Stromeinspeisungsgesetz vom Deutschen Bundestag aufgehoben oder aber in seinen wesentlichen Bestandteilen reduziert wird.

Gestützt auf ein unveröffentlichtes Gutachten der VDEW, in dem die Verfassungskonformität des Stromeinspeisungsgesetzes angezweifelt wird, fordert die VDEW zu offenem Rechtsbruch auf: Energieversorgungsunternehmen haben privaten Einspeisern von regenerativ erzeugtem Strom mitgeteilt, daß sie die Stromeinspeisungsvergütung nur noch unter Vorbehalt der verfassungsrechtlichen Prüfung zahlen und sich Rückforderungen vorbehalten. In einigen Fällen wird sogar generell die Einspeisungsvergütung verweigert. Dieses Vorgehen stellt einen klaren Gesetzesbruch dar und ist als gezielter Versuch zur Einschüchterung jetziger und künftiger privater Betreiber von Energieanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen und ihrer Kreditgeber zu bewerten.

Darüber hinaus besteht keinerlei Anlaß, an der Verfassungskonformität des Stromeinspeisungsgesetzes zu zweifeln. Der von der VDEW als Analogiefall herangezogene Verfassungsgerichtsbeschluß zum Kohlepfennig beruht allein auf dem Entgeltprinzip, wonach jemand zu Gebühren o. ä. Leistungen nur herangezogen werden darf, wenn ihm dieselben, jedenfalls mittelbar, speziell zugute kommen. Die Förderung des deutschen Steinkohlebergbaus muß danach als Interessenbelang bzw. Nutzenaspekt der staatlichen Gesamtgemeinschaft und nicht speziell der Stromkunden angesehen werden. Dies ist jedoch bei der durch das Stromeinspeisungsgesetz über den Vergütungsmindestsatz für erneuerbare Energien indirekt bewirkten Unterstützung des regenerativen Energieanteils nicht der Fall. Die Weiterentwicklung der regenerativen Energieträger und die Erweiterung ihres Marktanteils stellen sich als spezifische Aufgaben des Energiesektors dar und entsprechen dessen Gesamtverantwortung für die Vermeidung energiewirtschaftlich bedingter Belastungen der Umwelt sowie der Schonung der Ressourcen.

Das Vorgehen der Energieversorgungsunternehmen hat auch zu erheblichen Verunsicherungen der Banken hinsichtlich der Kre-

ditsicherheit geführt. Die Finanzierung von Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien ist dadurch bereits jetzt schon erheblich schwieriger geworden. In letzter Zeit wird von einigen Banken z. B. generell ein Eigenkapitalanteil von 30 Prozent vorausgesetzt, um eine Finanzierung überhaupt zu akzeptieren.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333